

Stellungnahme zu Meldungen des Datenschutzbeauftragten von Fusion for Energy für eine Vorabkontrolle über die Aufforderungen zur Interessenbekundung für externe Sachverständige, die in den Exekutivausschuss und den technischen Beirat von Fusion for Energy berufen werden sollen

Brüssel, den 26. Juli 2011 (verbundene Fälle 2011-0363 und 2011-0364)

1. Verfahren

Am 18. April 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER¹ und die Entwicklung der Fusionsenergie (Kernfusion für die Energiegewinnung) („Fusion for Energy, F4E“) zwei Meldungen zur Vorabkontrolle über die Aufforderungen zur Interessenbekundung von Mitgliedern des Exekutivausschusses bzw. technischen Beirats von Fusion for Energy (F4E). Den Meldungen lagen die jeweiligen Aufforderungen zur Interessenbekundung bei, die am 14. April 2011 auf der Website von Fusion for Energy veröffentlicht worden waren.

Am 1. Juni ersuchte der EDSB den DSB um die Mitteilung ergänzender Informationen. Die Antwort des DSB ging zusammen mit den folgenden Dokumenten am 17. Juni 2011 ein:

- endgültige Empfehlung an den F4E-Vorstand hinsichtlich der Annahme des Beschlusses über das Verfahren für die Ernennung neuer Mitglieder des Exekutivausschusses und des technischen Beirats vom 8. März 2011 (GB 19-12);
- Zusammenfassung der Beschlüsse der 19. Sitzung des F4E-Vorstands vom 8. März 2011 (GB 19 – Zusammenfassung);
- Empfehlungsentwürfe an den F4E-Vorstand hinsichtlich der Annahme des Beschlusses über die Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des Exekutivausschusses vom 28. Mai 2011 (GB 20-11a);
- Empfehlungsentwürfe an den F4E-Vorstand hinsichtlich der Annahme des Beschlusses über die Ernennung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des technischen Beirats vom 28. Mai 2011 (GB 20-11b);

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 29. Juni 2011 mit der Bitte um Anmerkungen übersandt. Seine Antwort ging am 21. Juli 2011 ein.

2. Sachverhalt

Diese Stellungnahme zur Vorabkontrolle befasst sich mit der Auswahl mehrerer Mitglieder des Exekutivausschusses und des technischen Beirats von Fusion for Energy auf Grundlage der jeweiligen Aufforderungen zur Interessenbekundung. Gemäß dem durch Beschluss des F4E-Vorstands vom 8. März 2011 (GB 19-12) festgelegten neuen Ernennungsverfahren sind

¹ Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor.

mindestens die Hälfte der Mitglieder des Exekutivausschusses, einschließlich seines Vorsitzenden, bis zum Juli 2011 und mindestens vier Mitglieder des technischen Beirats bis zum September 2011 neu zu ernennen.

Die **Zweckbestimmung** der Verarbeitungen ist die Bewertung der Persönlichkeit der Bewerber um einen Sitz im Exekutivausschuss bzw. im technischen Beirat sowie die Erstellung der jeweiligen Reservelisten².

Die Bewertung der eingegangenen Bewerbungen (Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) wird von den drei Mitgliedern des jeweiligen Auswahlausschusses vorgenommen, d. h. dem Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter, dem Vorsitzenden des jeweiligen Beratungsorgans (Exekutivausschuss oder technischer Beirat) sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden des technischen Beirats bzw. (im Fall des Exekutivausschusses) dem Euratom-Vertreter. Der Auswahlausschuss erstellt eine Liste der am besten geeigneten Bewerber, die dann dem Vorstand von Energy for Fusion zusammen mit Empfehlungen für die Berufung in das jeweilige Beratungsorgan bzw. die Aufnahme in die entsprechende Reserveliste vorgelegt wird. Alle Bewerber werden vom Vorstandssekretariat per E-Mail über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Die folgenden **Datenkategorien** können verarbeitet werden:

- persönliche Angaben zur Identifizierung des Bewerbers (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse);
- „Angaben zu den Auswahlkriterien“ wie beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse usw.;
- sonstige Angaben des Bewerbers in seinem Bewerbungsschreiben.

Es gelten die folgenden **Aufbewahrungsrichtlinien**:

- Personenbezogene Daten abgelehnter Bewerber werden für die Dauer eines Jahres nach Abschluss des Auswahlverfahrens aufbewahrt.
- Personenbezogene Daten von Bewerbern, die in die engere Wahl kamen, aber nicht in ein Beratungsorgan berufen wurden, werden anfänglich für die Dauer von zwei Jahren auf einer Reserveliste geführt und anschließend für die Dauer von zwei weiteren Jahren ab dem Tag des Erlöschens der Gültigkeit der Reserveliste aufbewahrt.
- Personenbezogene Daten erfolgreicher Bewerber werden für die Dauer von fünf Jahren nach dem Ende der Amtszeit des jeweiligen Mitglieds des Exekutivausschusses bzw. des technischen Beirats aufbewahrt.

Sämtliche Unterlagen in Papierform werden unmittelbar nach der Ernennung der erfolgreichen Bewerber vernichtet.

Neben den Mitgliedern der jeweiligen Auswahlausschüsse können personenbezogene Daten auch an den Sekretär des Vorstands und den stellvertretenden Vorstandssekretär weitergegeben werden, wobei die personenbezogenen Daten der in die engere Wahl gekommenen Bewerber an bestimmte offiziell nominierte Mitglieder des Vorstands weitergeleitet werden dürfen³. Die Daten sind als „Restricted“ zu kennzeichnen und die

² Diese Listen kommen zum Einsatz, wenn ein Mitglied des jeweiligen Beratungsorgans während seiner Amtszeit ausscheidet.

³ Dabei handelt es sich um die „offiziell nominierten Vertreter der Vorstandsmitglieder (Vorstandsmitglieder sind die EU-Mitgliedstaaten, die Schweiz und Euratom)“.

Empfänger der personenbezogenen Daten haben diesbezügliche Vertraulichkeitserklärungen zu unterzeichnen.

Gegebenenfalls werden die Daten auch an den internen Prüfer, den Europäischen Rechnungshof, den Rechtsberater von Fusion for Energy, OLAF, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den Europäischen Datenschutzbeauftragten und den Europäischen Gerichtshof übermittelt.

Auskünfte über die verarbeiteten Daten sowie entsprechende Berichtigungen werden auf Antrag per E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen (gb-secretariat@f4e.europa.eu) gewährt. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist können allerdings nur noch Identifikationsangaben und Kontaktinformationen aktualisiert werden.

Die Aufforderungen zur Interessenbekundung enthalten die folgenden **Informationen für betroffene Personen**:

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Fusion for Energy, vertreten durch den Vorstandssekretär),
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
- Zweckbestimmung der Verarbeitung,
- Kategorien der verarbeiteten Daten,
- Empfänger der verarbeiteten Daten,
- Aufbewahrungsrichtlinien,
- Hinweis auf die Auskunfts- und Berichtigungsrechte der betroffenen Personen,
- Hinweis auf das Recht der betroffenen Personen, sich an den EDSB zu wenden.

Was **Sicherheitsmaßnahmen** betrifft (.....)

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Aufforderungen zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen für den Exekutivausschuss bzw. den technischen Beirat von Fusion for Energy fällt in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Sie unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Vorabkontrolle durch den EDSB, da sie eindeutig dazu bestimmt ist, die Kompetenz und Leistungen eines Bewerbers für das jeweilige Beratungsorgan zu bewerten.

Da die Vorabkontrolle darauf ausgerichtet ist, Situationen zu prüfen, die bestimmte Risiken beinhalten können, sollte die Stellungnahme des EDSB erfolgen, bevor das Verfahren zur Verarbeitung aufgenommen wird. In diesem Fall wurden die Meldungen leider erst übermittelt, als das Verfahren zur Verarbeitung bereits eingerichtet war, da beide Aufforderungen zur Interessenbekundung vier Tage vor Übermittlung der jeweiligen Meldungen veröffentlicht wurden. Jedenfalls sollten alle Empfehlungen des EDSB entsprechend berücksichtigt werden.

Beide Meldungen gingen per E-Mail am 18. April 2011 ein. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde für einen Zeitraum von 39 Tagen (16+23)

ausgesetzt, um die Vorlage ergänzender Informationen und Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme zu ermöglichen. Folglich muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 27. Juli 2011 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Aufforderungen zur Interessenbekundung für externe Sachverständige, die in den Exekutivausschuss und den technischen Beirat von Fusion for Energy berufen werden sollen, stützen sich auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben c und q, Artikel 7 Absätze 6 und 8 sowie auf Artikel 9 der Satzung von Fusion for Energy⁴, die durch die folgenden Beschlüsse des F4E-Vorstands umgesetzt wurden:

- Beschluss vom 17. Juli 2007 über die Aufgaben und die Geschäftsordnung des technischen Beirats (GB 02-04.4);
- Beschluss vom 8. März 2011 über das Verfahren zur Ernennung neuer Mitglieder des Exekutivausschusses und des technischen Beirats (GB 19-12).

Die betreffende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist für die Verwaltung und das Funktionieren des gemeinsamen Unternehmens F4E erforderlich und kann daher als rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (zusammen zu lesen mit Erwägungsgrund 27) erachtet werden.

3.3. Datenqualität

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden, den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen sowie sachlich richtig sein.

Die Richtigkeit der verarbeiteten Daten wird dadurch erleichtert, dass die Daten von den jeweils betroffenen Personen selbst mitgeteilt werden, die zudem von ihrem Recht auf Auskunft Gebrauch machen können (siehe Punkt 3.6).

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wurde bereits erörtert (siehe Punkt 3.2); die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben muss im Zusammenhang mit der Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen beurteilt werden (siehe Punkt 3.7).

Die Bewerber können in ihrem Bewerbungsschreiben und Lebenslauf Angaben machen, die gegebenenfalls für das jeweilige Auswahlverfahren nicht erforderlich sind. Sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche keine weiteren Daten verarbeitet, die für die Zwecke der Verarbeitung unerheblich sind oder darüber hinausgehen, ist die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hinsichtlich der Qualität der Daten sichergestellt.

3.4. Datenaufbewahrung

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben

⁴ Anhang zur Entscheidung des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90/63).

oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB ist der Meinung, dass die weiter oben beschriebenen differenzierten Aufbewahrungsrichtlinien nicht gegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verstoßen.

3.5. Datenübermittlung

Die weiter oben erwähnte Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft unterliegt Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Sie sollte für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen, der die Daten nur zu den Zwecken verarbeiten darf, für die sie übermittelt wurden.

Im vorliegenden Fall wird die Übermittlung personenbezogener Daten an die Mitglieder des Auswahlausschusses sowie an die offiziell nominierten Mitglieder des Vorstands als erforderlich angesehen, um das jeweilige Auswahlverfahren erfolgreich durchführen zu können. Darüber hinaus wird die Datenübermittlung an den Rechtsberater von Fusion for Energy, den internen Prüfer, den Europäischen Rechnungshof, OLAF, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den Europäischen Datenschutzbeauftragten und den Europäischen Gerichtshof als für die Erfüllung der betreffenden gesetzlichen bzw. Prüfungs- oder Kontrollaufgaben erforderlich betrachtet.

Wie weiter oben ausgeführt müssen die offiziell nominierten Mitglieder des Vorstands hinsichtlich der übermittelten Daten der in die engere Wahl gekommenen Bewerber eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen. Dennoch empfiehlt der EDSB, dass alle Empfänger an ihre Pflicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erinnert werden, die empfangenen Daten ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, für die sie übermittelt wurden.

3.6. Auskunftsrecht und Berichtigung

Wie bereits erwähnt werden Auskünfte über die verarbeiteten Daten sowie entsprechende Berichtigungen auf Antrag per E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gewährt, wobei sich das Berichtigungsrecht nach Ablauf der Bewerbungsfrist nur noch auf Identifikationsangaben und Kontaktinformationen erstreckt. Diese Einschränkung kann als notwendig angesehen werden, um die Fairness des Auswahlverfahrens sicherzustellen, d. h. um den Schutz der Rechte der anderen Bewerber gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung zu gewährleisten.

3.7. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

Der EDSB stellt fest, dass die Aufforderungen zur Interessenbekundung alle erforderlichen Informationen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthalten.

3.8. Sicherheitsmaßnahmen

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen besteht für den EDSB kein Grund zu der Annahme, dass die von Fusion for Energy durchgeführten Maßnahmen vor dem Hintergrund von Artikel 22 der Verordnung nicht angemessen sind.

4. Schlussfolgerungen

Die vorgesehene Verarbeitung scheint nicht gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu verstoßen, sofern die vorgenannten Empfehlungen berücksichtigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- der für die Verarbeitung Verantwortliche keine weiteren Daten verarbeitet, die von den betroffenen Personen mitgeteilt wurden, aber für die Zwecke des Verfahrens unerheblich sind oder darüber hinausgehen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001);
- sämtliche Empfänger personenbezogener Daten an die Zweckbindung der entsprechenden Übermittlung erinnert werden (Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001).

Brüssel, den 26. Juli 2011

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter